

Bundessozialgericht

Az.: 11/12 RJ 346/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
14. März 1968

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. März 1968 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z,	
Bundesrichter	Dr. B u s s,	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	H o e s c h	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 1967
aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Entscheidung an das Lan-
dessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Am 30. Juni 1964 beantragte der am 14. Juli 1897 in Warschau geborene, in Argentinien wohnhafte Kläger bei der Beklagten Altersruhegeld und am 3. August 1964 "für die Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres (14. Juli 1962) eine Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit"; als Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit gab er im Renten Antrag "1955" an.

Mit Bescheid vom 21. Januar 1965 gewährte die Beklagte Altersruhegeld ab 1. Juli 1962. In einer als "Bestandteil dieses Bescheides" bezeichneten Anlage 5 hieß es u.a. im letzten Absatz: "Gleichzeitig machen wir aufmerksam, daß eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsfähigkeit nicht in Frage kommen kann, da das Altersruhegeld ja bereits ab 1. Juli 1962 beginnt, also noch zeitlich vor der Antragstellung liegt".

Der Kläger erhob Klage (Az. des Sozialgerichts -SG- Frankfurt/M. S 7 J 82/65 - erstes Verfahren) und begehrte - zugleich mit einem später zurückgenommenen Antrag auf Berücksichtigung von Zeiten nationalsozialistischer Verfolgung als Ersatzzeiten mit Werteinheiten - "Verurteilung der Beklagten zur Erteilung des Bescheides auf Gewährung von Invalidenrente für die Zeit bis zum Einsetzen des bewilligten Altersruhegeldes". Am 4. Oktober 1965 erließ die Beklagte folgenden Bescheid:

"Auf den Antrag vom 3. August 1964 kann ... weder eine Rente wegen Berufsunfähigkeit noch wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt werden, da bereits ab 1. Juli 1962 Altersruhegeld gewährt wird.

Gemäß § 129o RVO kann eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit erst ab Antrag, spätestens aber drei Monate vor der Antragstellung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

beginnen. Der Antrag auf diese Rente wurde erst am 3. August 1964 gestellt, also über zwei Jahre nach der Zeit, für die bereits Altersruhegeld zuerkannt wurde.

Dieser Bescheid wird Gegenstand des anhängigen Verfahrens (§ 96 SGG)."

Mit Schriftsatz vom 18. Oktober 1965 erklärte der Kläger darauf "den vorliegenden Rechtsstreit" - also das auf Erteilung eines Bescheides gerichtete erste Verfahren - in der Hauptsache für erledigt (er begehrte jedoch noch eine Entscheidung über die Kosten).

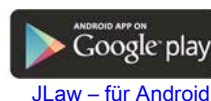
Am 16. Oktober 1965 hatte er Klage gegen den ablehnenden Bescheid vom 4. Oktober 1965 erhoben und beantragt, unter Aufhebung dieses Bescheides die Beklagte zur Gewährung von "Invalidenrente" an den Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1962 zu verurteilen. Das SG trennte dieses Verfahren am 27. Dezember 1965 von dem ersten Verfahren ab und führte es unter dem Az. S-7/J-171/65 weiter (zweites Verfahren). Es teilte den Beteiligten gleichzeitig mit, eine Erledigung der am 16. Oktober 1965 erhobenen Leistungsklage sei nicht eingetreten. Durch Urteil vom 2. März 1967 wies das SG die Klage ab: Sie sei unzulässig, weil es sich bei dem Bescheid vom 4. Oktober 1965 lediglich um einen "wiederholenden Verwaltungsakt" mit gleicher Begründung wie in dem Bescheid vom 21. Januar 1965 gehandelt habe; die Beklagte habe mit diesem Bescheid keine neue "Regelung" getroffen; sie habe dem Kläger auch nicht den Rechtsweg neu eröffnen wollen, weil sie in dem Bescheid eindeutig zum Ausdruck gebracht habe, daß dieser Bescheid Gegenstand des ersten Verfahrens geworden sei. Es wäre Sache des Klägers gewesen, bereits in dem ersten Verfahren vorzutragen, daß er sich gegen den Bescheid vom 21. Januar 1965

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

auch insoweit wende, als darin eine Versichertenrente für die Zeit vor dem 1. Juli 1962 abgelehnt worden sei. Die Berufung des Klägers verwarf das Hessische Landessozialgericht (LSG) als unzulässig nach § 146 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- (Urteil vom 25. Juli 1967): Die Berufung betreffe nur die Rente für eine bereits abgelaufene Zeit; sie sei auch nicht nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft (zulässig); der Kläger habe zwar als wesentlichen Mangel in dem Verfahren des SG gerügt, daß das SG zu Unrecht keine Sachentscheidung getroffen habe. Diese Verfahrensrüge greife jedoch nicht durch, weil das SG zu Recht aus den von ihm dargelegten Gründen einen Rechtsbehelf gegen den Bescheid vom 4. Oktober 1965 nicht für zulässig gehalten habe.

Der Kläger legte frist- und formgerecht Revision ein, er beantragte, das angefochtene Urteil des Hessischen LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung sowie zur anderweitigen Entscheidung an das Hessische LSG zurückzuverweisen.

Zur Begründung trug er vor: Die Revision sei statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Das LSG habe zu Unrecht keine Sachentscheidung getroffen. Das Begehren des Klägers auf "Invalidenrente" für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1962 habe nicht nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betroffen; falls der Versicherungsfall der "Invalidität" bereits (d.h. spätestens) am 31. Dezember 1956 eingetreten sei, errechne sich auch das Altersruhegeld des Klägers (ab. 1. Juli 1962) anders als bisher. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen sei das Begehren des Klägers auf Rente wegen "Invalidität" nicht Gegenstand des ersten Verfahrens gewesen.

Die Beklagte beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

-5-



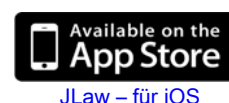
II

Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; der Kläger rügt zu Recht einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG; das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 2. März 1967 nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Da die Revision frist- und formgerecht eingelegt ist, ist sie damit zulässig. Sie ist auch begründet und führt zur Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Gegenstand des (zweiten) Verfahrens des SG ist das Begehren des Klägers auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1962 gewesen. Diese Klage ist nicht deshalb unzulässig gewesen, weil es sich bei dem Bescheid vom 4. Oktober 1965 um einen "wiederholenden Verwaltungsakt" gehandelt habe. Ob es zutrifft, daß ein Bescheid stets dann nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist (damit dann allerdings auch kein "wiederholender" Verwaltungsakt wäre) und die Klage gegen einen solchen Bescheid stets dann unzulässig ist, wenn ein Versicherungsträger in einem Zweitbescheid eine Regelung, die er bereits in einem Erstbescheid getroffen hat, wiederholt, kann dahingestellt bleiben. Ein "wiederholender Verwaltungsakt" läge nur vor, wenn die Beklagte die gleiche Regelung schon in einem vorangegangenen Verwaltungsakt getroffen hätte. Das war hier nicht der Fall. Die Beklagte hat in dem Bescheid vom 21. Januar 1965 nicht verbindlich darüber entschieden, ob dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) oder Erwerbsunfähigkeit (EU) zu gewähren sei; sie hat sich in dem Bescheid zwar zu dieser Frage geäußert, sie aber damals noch nicht in ablehnendem Sinne geregelt. Der Annahme einer Regelung stände zwar nicht entgegen, daß die Stellungnahme zur BU/EU-Rente in einer Anlage zum Bescheid enthalten ist. Gegen eine Regelung spricht jedoch schon der Wortlaut der Äußerung, der



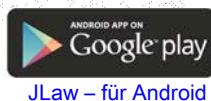
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

von dem entsprechenden Wortlaut im späteren Bescheid vom 4. Oktober 1965 und von dem üblichen Wortlaut bei Rentenab leh nungen abweicht. Die Beklagte hat danach nicht erklärt, daß der Antrag oder die Rente "abgelehnt" oder daß Rente wegen BU/EU "nicht gewährt" werde. Sie hat den Kläger lediglich "darauf aufmerksam" gemacht, daß eine solche Rente "nicht in Frage kommen kann". Das ist mindestens unklar und läßt sich eher als Hinweis oder Belehrung denn als Entscheidung oder Regelung (Verwaltungsakt) verstehen. Regelungen zum Nachteil des Versicherten, wie z.B. die Versagung von Rente, muß der Versicherungsträger so treffen, daß der Entscheidungscharakter dem Betroffenen klar erkennbar ist (Breithaupt 1, 532, 534; AN 00, 669); nur dann kann von ihm erwartet werden, daß er sich auch eine Meinung darüber bildet, ob er die Entscheidung des Versicherungsträgers hinnehmen oder einen Rechtsbehelf ergreifen will; Zweifel an der rechtlichen Bedeutung einer Mitteilung des Versicherungsträgers gehen zu Lasten des Versicherungsträgers; er muß dann die Deutung gegen sich gelten lassen, die sich der Versicherte bei verständiger Würdigung der Erklärung zu eigen machen durfte (ebenso BSG 11, 57 und 126 bei unklarem Inhalt einer Regelung). Im vorliegenden Fall hat der Kläger die Erklärung zur BU/EU-Rente im Bescheid vom 21. Januar 1965 bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als abschließende, ablehnende Entscheidung (Regelung) der Beklagten verstehen müssen. Das SG hat deshalb die Klage auf Aufhebung des Bescheides vom 4. Oktober 1965 nicht - als unzulässig - abweisen dürfen, es hat vielmehr über die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides sachlich entscheiden müssen; da es dies nicht getan hat, leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel. Damit hat aber auch das LSG die Berufung des Klägers nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Auch wenn diese Berufung "nur" die Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betroffen hat (§ 146 SGG), ist sie jedenfalls nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft (zulässig) gewesen. Deshalb leidet auch das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

(§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG); der Kläger hat diesen Mangel zu Recht gerügt.

Die Revision ist wegen des Fehlens einer Sachentscheidung des LSG auch begründet. Die Urteile der Vorinstanzen sind aufzuheben. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, weil das LSG die für die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 4. Oktober 1965 erheblichen tatsächlichen Feststellungen nicht getroffen hat. Die Sache ist daher zur neuen Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Über die Kosten des Rechtsstreits ist in dem abschließenden Urteil zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

